

Satzung der Deutschen Studenten Uni- on / Sozialliberaler Hochschulverband (DSU/SLH)

Stand vom 9. Juli 1972

§ 1

Zielsetzung und Sitz

- I. Die Deutsche Studenten Union / Sozialliberaler Hochschulverband (DSU/SLH) ist ein Zusammenschluß studentischer Gruppen, die es sich zum Ziel gesetzt haben, die Interessen der Studenten an den deutschen Hochschulen zu vertreten und über eine grundlegende Hochschul- und Bildungsreform für eine demokratisierte Gesellschaft einzutreten.
- II. (1) Die Mitgliedsgruppen der DSU/SLH führen als Zusatz zu ihrem Gruppennamen die Bezeichnung SLH oder Sozialliberaler Hochschulverband,
- III. (2) Diese Regelung gilt vom 1. Januar 1973 an.
- IV. Die DSU/SLH hat ihren Sitz in Bonn

§ 2

Zweck der DSU/SLH

- I. Die DSU/SLH dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 17 - 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (BGBl I, S. 923) und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1933 (BGBl. I, S.1932),
- II. Die Zwecke der DSU/SLH sind insbesondere:
 1. die Erarbeitung von Hochschul- und Studienreformvorschlägen.
 2. Konzeptionelle Mitarbeit an der Hochschulgesetzgebung und der Sozialgesetzgebung für Studenten.
 3. Vertretung der Studenten in den Hochschulgremien.
 4. Förderung des politischen Engagements der Studenten.
 5. Sachliche Information der Studentenschaft und der Öffentlichkeit über aktuelle Probleme der Hochschule und Studenten.
 6. Eintreten für die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studentenschaft.

- III. Zur Erreichung ihrer Zwecke nimmt die DSU/SLH mit den hochschul- und gesellschaftspolitischen Gruppen Kontakt auf, mit denen zusammen die Durchsetzung ihrer Zielvorstellungen möglich erscheint.
- IV. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes,
- V. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Die DSU/SLH kann zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben eigene Institutionen gründen oder die Wahrnehmung der Aufgaben an Organisationen delegieren, die der DSU/SLH institutionell verbunden sind.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied der DSU/SLH kann jede Hochschulgruppe sein, die
 - 1. sich regelmäßig an der Arbeit innerhalb der DSU/SLH beteiligt
 - 2. kontinuierlich an der Universität arbeitet
 - 3. sich nach den §§ 1 und 2 der Satzung der DSU/SLH ausrichtet.
- II. Das Sprechergremium (Engerer Vorstand) nimmt schriftliche Aufnahmeanträge entgegen und legt sie der Mitgliederversammlung (MV) vor. Die MV beschließt mit 2/3-Mehrheit über die Aufnahme und den Ausschluß.
- III. Austritt und Ausschluß eines Mitglieds können nur auf schriftlichen Antrag hin erfolgen. Die schriftliche Kündigung ist an eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Schluß des Geschäftsjahres gebunden.

§ 4 Organe

- I. Organe der DSU/SLH sind:
 - 1. Die Mitgliederversammlung (MV)
 - 2. Das Sprechergremium (Engerer Vorstand)
 - 3. Der Erweiterte Vorstand

- II. Die Organe geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Ordnungen des Erweiterten Vorstandes und des Sprechergremiums (Engerer Vorstand) bedürfen der Genehmigung durch die MV

§ 3

Stellung der MV und Stimmrecht der Mitglieder

- I. Die MV ist das oberste beschlußfähige Organ der DSU/SLH. Sie legt die Richtlinien der Politik des Verbandes fest.
- II. Jedes Mitglied der DSU/SLH gemäß § 3 I hat in der MV eine Stimme.
- III. Auf jedes Mitglied gemäß § 3 I können bis zu drei Stimmen anderer Mitglieder delegiert werden.
- IV. Die Angestellten der Bundesgeschäftsstelle haben auf der MV Rede- und Antragsrecht.

§ 6

Zuständigkeit der MV

Die MV beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Engeren und Weiteren Vorstandes. Daneben hat die MV folgende unübertragbare Zuständigkeiten:

1. Wahl und Abberufung des Sprechergremiums (Engerer Vorstand)
2. Entlastung des Sprechergremiums (Engerer Vorstand)
3. 3« Wahl und Abberufung der Mitglieder für den Erweiterten Vorstand
4. Entlastung des Erweiterten Vorstandes 3- Satzungsänderungen
5. Suspendierung von Mitgliedern sowie die Aufhebung der Suspendierung
6. Ausschluß von Mitgliedern
7. Auflösung des Verbandes

§ 7

Zusammentritt der MV

- I. Die ordentliche MV tritt in der Regel einmal im Semester, mindestens aber einmal jährlich zusammen, Sie wird vom Sprechergremium (Engerer Vorstand) unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen.
- II. II«, Eine außerordentliche (ao) MV ist einzuberufen auf Antrag von einem Viertel der Stimmen der MV oder auf Antrag

von zwei Drittel der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes.
Die Einladungsfrist beträgt sechs Werktage.

- III. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder und die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.

§ 8

Sprechergremium (Engerer Vorstand)

- I. Das Sprechergremium (Engerer Vorstand) besteht aus drei Mitgliedern.
- II. Es faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der Mitglieder des Sprechergremiums (Engerer Vorstand).
- IV. Das Sprechergremium (Engerer Vorstand) wird aus der Mitte der MV mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt.
- V. Die Abwahl eines Mitglieds des Sprechergremiums (Engerer Vorstand) kann nur auf dem Wege eines konstruktiven Mißtrauensvotums durch die MV erfolgen.

§ 9

Erweiterter Vorstand

- I. Der Erweiterte Vorstand besteht
1. aus dem amtierenden Sprechergremium (Engerer Vorstand) und
 2. aus bis zu sechs weiteren von der MV zu wählenden Mitgliedern.
- II. Die Aufgaben des Erweiterten Vorstandes bestehen
1. in der Bestimmung der politischen Arbeit der DSU/SLH nach Maßgabe der MV-Beschlüsse
 2. in der Entlastung des Engeren Vorstandes durch Übernahme von Spezialaufgaben.
- III. Die weiteren Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden von der MV mit einfacher Mehrheit für die Dauer eines Jahres gewählt.
- IV. Die Abwahl eines weiteren Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes erfolgt durch die MV.

- V. Der Erweiterte Vorstand kann bei zwingendem Grund bis zur nächsten MV bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren.
- VI. Die Befugnisse des Sprechergremiums (Engerer Vorstand) im Sinne von § 8, . III. können durch den Erweiterten Vorstand nicht beschränkt werden.
- VII. Der Erweiterte Vorstand tritt während der Vorlesungszeit mindestens monatlich und während der vorlesungsfreien Zeit wenigstens einmal zusammen, sowie auf Antrag von 2 Mitgliedern.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- I. Das Sprechergremium (Engerer Vorstand) und der Erweiterte Vorstand arbeiten im Rahmen der ihnen von der HV gesetzten Richtlinien.
- II. Das Sprechergremium (Engerer Vorstand) und der Erweiterte Vorstand sind zur Teilnahme an der MV verpflichtet. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

§ 11

Kommissionen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können MV und Erweiterter Vorstand Kommissionen einsetzen.

§ 12

Mitgliedsbeiträge

Die MV kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen beschließen.

§ 13

Verein Kasse der DSU

- I. Das bewegliche und unbewegliche Vermögen der DSU/SLH wird vom "Verein Kasse der DSU" verwaltet. Der Verein Kasse haftet für die Verpflichtungen der DSU/SLH. Die Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- II. Sämtliche Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Spenden und dgl.) der DSU/SLH sind an den "Verein Kasse" abzuführen. Der "Verein Kasse" stellt der DSU/SLH zur Finanzierung ihrer Arbeiten seine Einnahmen zur Verfügung.
- III. Näheres regelt die Satzung des "Vereins Kasse".

§ 14
Haushalts- und Geschäftsjahr

Das Haushalts- und Geschäftsjahr der DSU/SLH läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

§ 15
Satzungsänderungen

- I. Änderungen dieser Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn die Anträge mindestens 14 Tage vor der MV den Mitgliedern schriftlich zugeleitet worden sind.
- II. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann das Sprechergremium (Engerer Vorstand) von sich aus vornehmen.

§ 16
Auflösungsbestimmungen

- I. Die Auflösung des Verbandes erfolgt mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Der entsprechende Antrag ist den Mitgliedern vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Verbandes im Einvernehmen mit dem Finanzamt an die als steuerbegünstigt anerkannten Mitgliedsgruppen verteilt.